**ALLGEMEINE GESCHÄFTS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN** der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Winza B.V. (im Folgenden: „WINZA“) mit Sitz in (7547 RA) Enschede, Het Wolbert 19, Niederlande;

**Artikel 1 – Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“ genannt) finden Anwendung auf alle Offerten, Aufträge und/oder Verträge zwischen WINZA und Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Waren und/oder das Erbringen von Dienstleistungen und deren Ausführung. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von WINZA schriftlich zu bestätigen und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.

Unter „Abnehmer“ wird im Folgenden verstanden: jede (juristische) Person, an die WINZA Waren liefert und/oder Dienste erbringt, einschließlich deren Vertretern, Ermächtigten, Rechtsnachfolgern und Erben.

Nur wenn sich WINZA schriftlich damit einverstanden erklärt, sind eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen für WINZA verbindlich.

Hat sich WINZA schriftlich mit der Anwendung einer oder mehrerer abweichender Bedingungen einverstanden erklärt, bleiben diese AGB im Übrigen davon unberührt.

**Artikel 2 – Verträge und Änderungen**

WINZA wird einen vom Abnehmer vergebenen Auftrag als ein unwiderrufliches Angebot betrachten.

WINZA ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einen an WINZA vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Eingang des Lieferauftrags schriftlich bestätigt wurde, beziehungsweise wenn WINZA mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat. WINZA behält sich ausdrücklich das Recht vor, in dieser Bestätigung das Lieferdatum näher zu bestimmen.

Die vom Abnehmer nach der Vergabe eines Auftrags verlangten Änderungen in der Ausführung sind WINZA rechtzeitig und schriftlich vom Abnehmer zu melden und verpflichten WINZA nur dann, wenn sie auch von WINZA schriftlich bestätigt worden sind. Bei mündlichen oder per Telefon vergebenen Aufträgen und/oder Ausführungsänderungen trägt der Abnehmer das Risiko für die (korrekte) Durchführung.

Änderungen jedweder Art eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen von WINZA vorgelegten Preisangabe gerechnet werden konnte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten. WINZA kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen die Zahlung eines niedrigeren Abnahmepreises zur Folge haben werden.

Durchgeführte Änderungen können zur Folge haben, dass die vor den Änderungen angegebene Lieferfrist von WINZA überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil von WINZA steht keinem zu.

Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.

**Artikel 3 – Offerten und Preisangaben**

Alle Offerten und Preislisten von WINZA sind unverbindlich, sofern in der Offerte nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.

Beschreibungen und Preise in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten nur annähernd. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte und Preisliste kein einziges Recht herleiten.

Die Offerten von WINZA werden auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Angaben und Spezifizierungen gemacht. Die Offerten gründen auf Produktion und Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter üblichen Umständen.

Wenn eine Offerte ein nicht-verbindliches Angebot umfasst und der Abnehmer dieses Angebot annimmt, ist WINZA berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Auftragsannahme des Abnehmers zu widerrufen.

Die Anzahl und Qualität der zu liefernden Waren werden von WINZA in der Auftragsbestätigung und den dieser hinzugefügten Datenblättern umschrieben.

Alle Aufträge werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden Preise ausgeführt. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden alle Preise in Euro angegeben.

Ein von WINZA angenommener Auftrag kann nur nach schriftlicher Genehmigung von WINZA storniert werden. In diesem Fall ist der Abnehmer, der den Auftrag ganz oder teilweise storniert hat, verpflichtet, WINZA für alle aufgewandten Kosten, einschließlich der Kosten, die angemessenerweise im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags aufgewandt wurden, zu kompensieren, unbeschadet des Rechts von WINZA auf Vergütung von Gewinnausfall oder irgendwelchem anderem mit der Stornierung des Auftrags zusammenhängendem Verlust.

**Artikel 4 – Lieferung**

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 2.2 werden WINZA und der Abnehmer das Lieferdatum gemeinsam festlegen. Wenn WINZA eine Lieferfrist einräumt, gilt diese nur annähernd und nicht als eine Garantie.

WINZA gerät durch die bloße Überschreitung der Lieferfrist nicht in Verzug. Entsteht Verzug aus jedwedem Grund, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Verzugs.

Sofern nicht etwas anderes schriftlich - zum Beispiel in der Auftragsbestätigung von WINZA - vereinbart wurde und unbeschadet der Bestimmung in Art. 8 dieser AGB, gelten die Waren als im juristischen Sinne dem Abnehmer geliefert ab dem Zeitpunkt, an dem sie bei WINZA versand- oder transportbereit sind und der Abnehmer schriftlich darüber informiert worden ist (*Ex Works*, Incoterms 2010).

Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung und Risiko des Abnehmers, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Waren am angekündigten Tag entgegenzunehmen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird WINZA die Waren in ihrem Lager oder anderswo lagern (lassen). Die mit einer solchen Lagerung verbundenen Kosten gehen zulasten des Abnehmers.

WINZA ist zu Teillieferungen der Waren berechtigt. Jede Teillieferung, d.h. auch die Lieferung von Waren einer zusammengesetzten Bestellung, kann separat in Rechnung gestellt werden. In einem solchen Fall hat die Zahlung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 dieser AGB zu erfolgen.

**Artikel 5 – Abweichungen**

5.1 Wenn WINZA die nachstehenden Abweichungen nicht überschreitet, gelten ihre Verpflichtungen als erfüllt:

- in Gewicht: für Textilien 5 % und für Coating 10 %, im Vergleich zu dem vereinbarten Gewicht pro m2;

- in Maß: Länge 3 % und Breite 1 %, im Vergleich zu dem vereinbarten Maß;

- in Menge: Abweichung bis zu 10 % im Vergleich zu dem betreffenden Auftrag.

**Artikel 6 – Zahlung**

Die Zahlung des vereinbarten Betrags durch den Abnehmer hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum mittels Überweisung an WINZA zu erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart und in der Auftragsbestätigung gemäß Art. 2.2 bestätigt wurde.

Die Zahlung gilt als geleistet, wenn der Betrag im Besitz von WINZA ist bzw. auf das Konto von WINZA überwiesen worden ist.

Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte.

WINZA sorgt für eine rechtzeitige Rechnungsstellung, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen worden ist.

Bei Überschreitung der in Artikel 6.1 dieser AGB erwähnten Frist von dreißig (30) Tagen, schuldet der Abnehmer - unbeschadet der übrigen Rechte von WINZA - monatlich Zinsen in Höhe von zwei (2) % über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. WINZA ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt, beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet worden ist, zu verweigern.

Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, die WINZA infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Abnehmer macht, gehen zulasten des Abnehmers und werden gemäß dem Tarif der Niederländischen Rechtsanwaltskammer berechnet.

Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

**Artikel 7 – Verpackung**

7.1 WINZA versorgt die Verpackung und Kennzeichnung der zu liefernden Waren gemäß den gängigen Normen der Branche.

7.2 Der Abnehmer ist gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen selber für die Lagerung bzw. die Verarbeitung der leeren/benutzten Verpackungsmaterialien verantwortlich.

7.3 Das von WINZA für die Verpackung und Versendung zur Verfügung gestellte Verpackungsmaterial bleibt das unveräußerliche Eigentum von WINZA.

**Artikel 8 – Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche, die der WINZA aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen, vorbehalten. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für WINZA her und verwahrt sie für WINZA. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen WINZA.

Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwirbt WINZA zusammen mit diesem Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers – Miteigentum an der neuen Sache, wobei das Miteigentumsanteil der WINZA dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware der WINZA zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten   
Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt uns seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren aus gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen der WINZA mit sämtliche Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils der WINZA zur Sicherung ab.

Bei der Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Lohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages der Rechnung der WINZA für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der WINZA ordnungsgemäß erfüllt, darf er über die in dem Eigentum der WINZA stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an WINZA abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers ist WINZA berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/ Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Auf den zwischen WINZA und dem Abnehmer geltenden und in Art. 8.1 bis 8.6 dieser AGB festgelegten Eigentumsvorbehalt findet deutsches Recht Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen in den übrigen Artikeln dieser AGB.

**Artikel 9 – Pflichten des Abnehmers**

Der Abnehmer wird dafür sorgen, dass WINZA rechtzeitig über alle für die Vertragserfüllung benötigten Angaben und relevanten Spezifizierungen, die auf den betreffenden Vertrag Anwendung finden, verfügen kann.

Wird der Anfang oder der Fortgang der Vertragserfüllung durch Faktoren verzögert, die dem Abnehmer angerechnet werden können, gehen die sich daraus für die VILLA HAPP ergebenden Schäden und Kosten zulasten des Abnehmers.

**Artikel 10 – Einschaltung von Dritten**

WINZA ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen und zulasten des Abnehmer(s) Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach Ansicht von WINZA notwendig ist oder aus dem Vertrag hervorgeht.

Der Abnehmer verbürgt sich für die Qualität der Waren und Dienstleistungen der von ihm eingeschalteten Dritten.

**Artikel 11 – Reklamation**

Der Abnehmer ist verpflichtet, sofort nach Eingang der gelieferten Waren gründlich zu untersuchen, ob die Waren dem Vertrag entsprechen. Entsprechen die gelieferten Waren nach Ansicht des Abnehmers dem Vertrag nicht, hat der Abnehmer innerhalb von fünf (5) Tagen nach Eingang der Waren dagegen schriftlich und begründet Einwand zu erheben. Falls der Grund der Einwände vernünftigerweise nicht innerhalb dieser Frist hätte entdeckt werden können, gilt eine Frist von fünf (5) Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem dieser Grund vernünftigerweise hätte entdeckt werden können. Ungeachtet des Vorstehenden wird WINZA auf keinen Fall Reklamationen annehmen, die nach einer Frist von vierzehn (14) Tagen, nachdem sie die Waren geliefert hat, bei ihr eingehen. Wenn eine Reklamation die vorgenannten Vorschriften nicht erfüllt, wird sie zurückgewiesen und gelten die Waren als vom Abnehmer angenommen..

Leichte Abweichungen der Textilien und/oder des Coatings und/oder des Aufdrucks sind kein Grund, die Waren des Abnehmers zu weigern. Wenn die Qualität der Waren durch das Gewicht bestimmt wird, ist das Durchschnittsgewicht einer ähnlichen Sendung ausschlaggebend. Bei Waren aus neuem gewobenem Plastik ist eine Abweichung von ca. 2 cm sowohl in der Länge als auch in der Breite und eine Gewichtsabweichung von 5 % erlaubt.

Wenn sich WINZA und der Abnehmer über die Konformität der Waren uneinig sind, werden sie versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen.

**Artikel 12 – Rücksendung von gelieferten Waren**

Die von WINZA an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung von WINZA und unter von WINZA gestellten Bedingungen zurückgesandt werden.

Die Rücksendungskosten der dem Abnehmer von WINZA gesandten Waren gehen zulasten des Abnehmers mit Ausnahme der Kosten für die Rücksendung von Waren, von denen feststeht, dass sie Fehler und/oder Mängel aufweisen, die unter die Garantie fallen, beziehungsweise wofür die WINZA haftet.

**Artikel 13 Gewährleistung**

WINZA leistet während drei (3) Monate Garantie auf die von ihr gelieferten Waren. Die unter die Garantie fallenden Mängel werden von WINZA durch Reparatur oder Ersatz der mangelhaften Waren (oder des mangelhaften Teils) oder durch Kreditierung der Kaufsumme der betreffenden Ware behoben, je nach Wahl von WINZA.

WINZA ist nicht verpflichtet, eine Garantiepflicht zu erfüllen, wenn der Abnehmer zu dem Zeitpunkt, an dem er die Garantie geltend macht, irgendeine Verpflichtung gegenüber WINZA nicht vollständig, nicht ordentlich oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Jede Garantie verfällt, wenn der Abnehmer selbst Änderungen oder Bearbeitungen in Bezug auf die Waren verrichtet oder verrichten lässt, wenn die Waren zu anderen als den üblichen Betriebszwecken angewandt werden oder auf unsorgfältige oder unsachgemäße Weise behandelt oder instand gehalten werden.

**Artikel 14 – Haftung**

14.1 Die Haftung von WINZA ist auf die Erfüllung der in Artikel 13 dieser AGB beschriebenen Garantieverpflichtungen beschränkt. Jede weitergehende oder andere Haftung für nicht ordentliche Erfüllung oder jede andere Nichterfüllung von WINZA beziehungsweise für Schäden beim Abnehmer oder bei Dritten, aus welchem Grund auch immer (vorbehaltlich Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit), ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von WINZA beschränkt sich jederzeit auf den Betrag, den die Versicherung in dem betreffenden Fall zu leisten bereit ist.

14.2 Der Abnehmer ist verpflichtet, WINZA gegen alle aus der Vertragserfüllung hervorgehenden Schadensersatzansprüche Dritter gegenüber WINZA Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens WINZA. Ferner ist der Abnehmer verpflichtet, WINZA gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus der Anwendung durch den Abnehmer der von WINZA gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen Gewähr zu leisten und sie dafür zu entschädigen.

Eventuell belangte Arbeitnehmer von WINZA können sich auf die Bestimmung in diesem Artikel berufen, als wären sie Partei in dem Vertrag zwischen WINZA und dem Abnehmer.

**Artikel 15 – Geistige und gewerbliche Eigentumsrechte**

WINZA behält sich alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die von ihr unterbreiteten Offerten sowie in Bezug auf die von ihr hergestellten oder verschafften Zeichnungen, Software, Beschreibungen, Modelle, und dergleichen mehr, sowie in Bezug auf die dort enthaltenen oder diesen Sachen zugrunde liegenden Informationen, vor.

Der Abnehmer haftet dafür, dass die in Artikel 15.1 bezeichneten Sachen, soweit nicht notwendig zur Vertragsausführung, nur mit der schriftlichen Zustimmung von WINZA vervielfältigt, veröffentlicht, gespeichert oder auf andere Weise verwendet werden.

Alle gegebenenfalls durch geistige oder gewerbliche Eigentumsrechte geschützten Zeichen, Logos, Etiketten und dergleichen mehr, die sich auf, in oder an den von WINZA gelieferten Waren befinden, dürfen vom Abnehmer nur mit Zustimmung von WINZA geändert, aus oder von den Waren entfernt, nachgeahmt oder für andere Waren verwendet werden.

**Artikel 16 – Sicherheitsleistung**

Wenn für WINZA ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf erstes Verlangen von WINZA verpflichtet, für die vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die von WINZA erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der von WINZA verlangten Weise Sicherheit zu leisten.

**Artikel 17 – Aussetzung, Auflösung und höhere Gewalt**

Erfüllt der Abnehmer auf irgendeine Weise irgendeine Verpflichtung gegenüber WINZA nicht, sowie nach Änderung oder Aufhebung des Kreditlimits, wenn Zahlungsaufschub beantragt wird, wenn ihm ein (vorläufiges) Zahlungsmoratorium gewährt wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, die Insolvenz angemeldet wird oder im Fall einer Insolvenzforderung, im Fall von Zahlungsunfähigkeit, der Liquidation oder der Einstellung (eines Teils des) Unternehmens der Gegenpartei, ist WINZA, unbeschadet der übrigen ihr zustehenden Rechte und ohne irgendeine Schadensersatzverpflichtung, befugt, ohne Inverzugsetzung oder richterliches Einschreiten:

die Vertragserfüllung auszusetzen, bis die Zahlung desjenigen, was der Abnehmer WINZA schuldet, ausreichend gesichert ist; und/oder

all ihre eigenen eventuellen Zahlungsverpflichtungen auszusetzen; und/oder

jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen;

dies unbeschadet der Pflicht des Abnehmers, die schon gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen zu zahlen und unbeschadet der anderen Rechte von WINZA, einschließlich des Anspruchs auf Schadensersatz.

Im Fall der Verhinderung seitens WINZA, den Vertrag infolge höherer Gewalt auszuführen, ist WINZA berechtigt, ohne richterliches Einschreiten die Vertragserfüllung auszusetzen beziehungsweise den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass sie zu jedwedem Schadensersatz verpflichtet ist.

Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von WINZA unabhängige Umstand, demzufolge die Vertragserfüllung dauernd oder vorübergehend verhindert wird sowie, soweit dort nicht schon enthalten, Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Arbeitsstreik, Feuer und jede andere Störung im Betrieb von WINZA oder ihrer Zulieferer. Höhere Gewalt liegt ebenfalls vor, wenn ein Zulieferer, von dem WINZA Waren für die Erfüllung des Vertrags mit dem Abnehmer bezieht, mit der rechtzeitigen und/oder ordnungsgemäßen Lieferung im Verzug bleibt.

**Artikel 18 – Übertragung von Rechten und Pflichten**

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von WINZA darf der Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit WINZA hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.

**Artikel 19 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsbeziehungen zwischen WINZA und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme der Artikel 8.1 bis 8.6, auf die deutsches Recht Anwendung finden wird.

Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist in erster Instanz das Gericht in Amsterdam zuständig, um über die Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen WINZA und dem Abnehmer hervorgehen sowie über Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, auch für die Anordnung von einstweiligen Verfügungen, zu entscheiden. Über die Streitigkeiten zwischen WINZA und den in Deutschland ansässigen Abnehmern wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

**Artikel 20 – Die niederländische Fassung überwiegt**

Bei einem Konflikt zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser AGB überwiegt die niederländische Fassung, mit Ausnahme der Artikel 8.1 bis 8.6, von denen die deutsche Fassung überwiegt.

**Artikel 21 – Hinterlegung**

Diese AGB sind bei der Industrie- und Handelskammer in Enschede, Niederlande, unter der Nummer 66550521 hinterlegt worden.